

AUSTAUSCHSEITE

zu **Punkt 19** des **18. Ministerrates**

(Seite 6 der Erläuterungen)

Wie in der PIF-Richtlinie soll zwischen den qualifizierten Strafdrohungen bei Betrug im engeren Sinn und bei Missbrauch – anders als im Verhältnis zwischen § 147 Abs. 2 und 3 und § 153 Abs. 3 und 4 StGB – nicht weiter differenziert werden.

Zu § 168d StGB:

Die Ergänzung um einen neuen Tatbestand in Form des § 168d StGB erfolgt ebenfalls in Umsetzung der PIF-Richtlinie. Unter dem Titel „Andere gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten“ verlangt Art. 4 der PIF-Richtlinie die Kriminalisierung einschlägiger Geldwäscherei (Abs.1), einschlägiger aktiver und passiver Korruption (Abs. 2) sowie der missbräuchlichen Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Abs. 3).

Während die Geldwäscherei durch § 165 StGB und die aktive und passive Korruption durch die §§ 304 ff StGB hinreichend umgesetzt erscheinen, schlägt der Entwurf hinsichtlich der missbräuchlichen Verwendung aus ähnlichen wie den zu § 168c StGB dargelegten Erwägungen die Schaffung eines eigenen neuen Tatbestandes (anstelle etwa einer Anpassung des § 153 StGB) vor.

Abs. 1 soll die materiellrechtlichen Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 umsetzen und Handlungen öffentlicher Bediensteter, die mit der Verwaltung von Mitteln oder Vermögenswerten betraut sind und diese Mittel oder Vermögenswerte vorsätzlich missbräuchlich verwenden, sanktionieren, wenn dadurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden.

Die Begrifflichkeit in Abs. 1 umfasst sowohl unmittelbare als auch mittelbare Mittel und Vermögenswerte.

Zum Begriff des öffentlichen Bediensteten, dessen Legaldefinition sich in Art. 4 Abs. 4 der PIF-Richtlinie findet, und dessen Umsetzung durch den Amtsträgerbegriff darf auf die Ausführungen zur Z 1 (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b sowie Z 4b StGB) verwiesen werden.

Hinsichtlich der **Abs. 2 und 3** kann auf die Ausführungen zu den Abs. 3 und 4 zu Z 2 (§ 168c StGB) verwiesen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung)

Aufgrund der Erweiterung der Tatbestände in Art.1 werden sowohl im BAK-G als auch in der Strafprozessordnung hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung bzw. jener der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (siehe hierzu unten zu Art. 3) die Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs erforderlich. § 168d StGB wäre mit der vorgeschlagenen Anpassung entsprechend in den Aufgabenbereich (§ 4 Abs. 1 Z 9a BAK-G) bzw. in den Vortatenkatalog (§ 4 Abs. 1 Z 13 BAK-G) aufzunehmen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung 1975)

Zu Z 1 (§ 20a Abs. 1 Z 1 StPO):

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches sollen auch die Zuständigkeiten der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft durch Aufnahme der beiden Tatbestände (§ 168c und § 168d StGB) angepasst werden.

Zu Z 2 (§ 20a Abs. 1 Z 6 StPO):

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung an die aufgrund des Inkrafttretens des BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, erfolgten Änderungen anzupassen.